

LT-170/G-4/1

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das
NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird

B E R I C H T

des

K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1989 über die Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer und Haufek geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die Änderung der Vorlage der Landesregierung in der Z.1 soll der Klarstellung des Inhaltes dieser Vorschrift dienen.

Im übrigen werden die Änderungen wie folgt begründet:

Im Zuge der aktuellen Bemühungen, das Musikschulwesen in Niederösterreich auf eine sichere gesetzliche Grundlage zu stellen, ist einerseits die Förderung der Träger der Musikschulen durch das Land Niederösterreich in einem "NÖ Musikschulgesetz" zu regeln,

andererseits aber auch das Dienstrecht der Musikschullehrer entsprechend landesgesetzlich zu verankern. Zielsetzung dabei ist es zu erreichen, daß alle Musikschullehrer, deren Beschäftigungsausmaß mehr als ein Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochenstundenanzahl beträgt, mit ordnungsgemäßen - dem derzeitigen dienstrechtlichen und sozialen Standard entsprechenden - Dienstverträgen angestellt werden. Dies soll einerseits durch eine entsprechende Gestaltung des Musikschulgesetzes, andererseits aber durch die Aufnahme besonderer Bestimmungen in die landesgesetzlichen Dienstrechtsbestimmungen für Gemeindebedienstete geschehen.

Der gegenständliche Antrag sieht ausgehend von diesen Grundsätzen folgendes vor:

- 1) Auf Musiklehrer an gemeindeeigenen Musikschulen sollen die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 jedenfalls dann Anwendung finden, wenn ihre Lehrverpflichtung mehr als ein Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochenstundenanzahl beträgt und soferne im Abschnitt III des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Es wird davon ausgegangen, daß es auch unterhalb dieser Grenze der Drittelbeschäftigung zulässig ist, Verträge abzuschließen, die dem Abschnitt III entsprechen. Dies gilt sowohl für Gemeinden als Vertragspartner als auch für sonstige Träger von Musikschulen, die die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes als "lex contractus" vereinbaren können.

Die bisherige Verweisung auf das Dienst- und Besoldungsrecht für die an gemeindeeigenen privaten Unterrichtsanstalten verwendeten Lehrer, war einerseits verfassungsrechtlich bedenklich ("dynamische Verweisung") und andererseits bei gemeindeeigenen Musikschulen nicht zielführend, weil Musikschulen nicht den in den Bundesvorschriften vorgesehenen Schultypen (z.B. Volks-,

Hauptschule bzw. höhere Schule) entsprechen.

Es erscheint zweckmäßig, sich z.B. bei der Einstufung und Entlohnung grundsätzlich an das Lehrerschema für Bundeslehrer anzulehnen.

Im einzelnen wird folgendes ausgeführt:

Zu Ziffer 2:

Zu § 46:

Ähnlich wie im § 69 LVBG sollen hier Sonderbestimmungen für Vertragslehrer der Gemeinden getroffen werden, wobei grundsätzlich auf die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 statisch verwiesen wird, sofern nicht im Abschnitt III etwas anderes bestimmt ist.

zu § 46a

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer ist im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.Nr. 244/1965 i.d.F. BGBl.Nr. 287/1988 geregelt und ist abhängig vom jeweiligen Unterrichtsgegenstand. Der Unterricht an den Musikschulen könnte mit den in der Lehrverpflichtungsgruppe V angeführten Gegenständen verglichen werden. Demnach soll die Lehrverpflichtung 25 Wochenstunden zu je 50 Minuten betragen.

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Leiters der Musikschule, soll sich - je nach der Anzahl der Lehrer bzw. Lehrverpflichtungen - verringern, da der Leiter neben der Unterrichtstätigkeit noch organisatorische Aufgaben zu besorgen hat.

Es wird davon ausgegangen, daß der Leiter der Musikschule, in dem Ausmaß in dem er von Lehrverpflichtungen befreit ist, schulische und pädagogische Aufgaben wahrnimmt.

Die Rundungsbestimmung im Absatz 3 erweist sich wegen der Möglichkeit von Teillehrverpflichtungen als notwendig.

Nach Abs. 5 kann das Beschäftigungsausmaß auch einseitig durch den Dienstgeber bei einer dauernden Änderung des Arbeitsumfanges (z.B. Verringerung der Zahl der Schüler) herabgesetzt werden.

Sollte der Musikschullehrer aus diesem Fall kündigen, wird fingiert, daß die Kündigung seitens des Dienstgebers erfolgt ist, sodaß der Musikschullehrer die Abfertigungsansprüche nicht verliert.

Als "lex specialis" zu § 32 Abs.2 lit.g des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 normiert der letzte Satz des Absatzes 5, daß im Falle der Auflösung der Musikschule eine Kündigung der Musikschullehrer auch dann möglich ist, wenn das Dienstverhältnis des Musikschullehrers durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

Zu § 46b:

Die Einstufung der Musikschullehrer soll grundsätzlich entsprechend dem Dienstpostenplan der jeweiligen Gemeinde und dem BDG 1979, Anlage 1, vorgenommen werden, wobei bei den abweichenden Qualifikationserfordernissen (Abs.2 bis 4) auf die speziellen Anforderungen an die Musikschullehrer abgestellt werden soll. § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wird dadurch nicht berührt.

Zu § 46c:

Zum Unterschied von den Bezugsregelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sieht der Gesetzentwurf nur zwei Zulagen, nämlich die Haushaltszulage und (für den Leiter der Musikschule) die Leiterzulage vor.

Die Höhe der Leiterzulage (Absatz 3) soll sich einerseits nach dem Umfang (= Anzahl der Lehrer) der Musikschule und andererseits nach der Entlohnungsgruppe des Leiters richten.

Zu Anlage B Punkt 12:

Durch die Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, daß einerseits die neuen Bestimmungen für alle Musikschullehrer, die erst ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband begründen, angewendet werden und daß andererseits bestehende Beschäftigungsverhältnisse innerhalb eines Jahres mit Wirkung von Schulanfang 1990 erneuert werden, wenn der Musikschullehrer dem zustimmt. Dabei ist davon auszugehen, daß bestehende Beschäftigungsverhältnisse nicht nur Dienstverträge, sondern auch Werkverträge sein können.

S i v e c
Berichterstätter

H a u f e k
Obmann